



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 32/2003

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 03.03.2003

## Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| TOP-Nr. | Beratungsfolge                                                                     |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------|
|         | Planungs- und Umweltausschuss<br>Haupt- und Finanzausschuss<br>Rat der Stadt Kamen |

### Bezeichnung des TOP

Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 10 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 Ka-Me "Ringstraße" im Stadtteil Kamen-Methler

Ergebnis des Mitwirkungsverbot nach § 31 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2002)

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt für den räumlichen Geltungsbereich

Gemarkung Westick

Flur 7, Flurstücke 73, 134, 135, 138, 146, 220, 241, 259, 359, 360, 376, 377, 378, 379, 381, 382, 383, 448, 449, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 459, 460, 469, 470, 471, 472, 473, 483, 484, 485, 487, 488, 558, 559, 560, 561, 563, 566, 567, 568,

Flur 8, Flurstücke 432, 450 tlw, 452, 460, 468, 469 tlw, 473 tlw, 478, 490, 566, 567, 568, 569 tlw,

gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB i.V.m. § 7 sowie § 41 GO NRW die in der Anlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre Nr. 10 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 Ka-Me „Ringstraße“ gem. dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf.

### Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Voraussetzung für den Beschluss der Veränderungssperre Nr. 10 für o.a. Bereich ist der zuvor zu fassende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 32 Ka-Me „Ringstraße“ gem. § 2 (1) BauGB.

Vorrangiges Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bestandssicherung beider Nutzungen sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Übergangsbereich beider Nutzungen zum Schutze der vorhandenen Wohnbebauung.

Um diese Planungsabsichten zu sichern, und um nicht ggf. beantragte Bauvorhaben gem. § 34 BauGB genehmigen zu müssen, die die Durchführung der Planung erschweren bzw. verhindern, ist es erforderlich, eine Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 32 Ka-Me „Ringstraße“ zu erlassen.

## **Satzung**

der Stadt Kamen über die Veränderungssperre Nr. 10 im Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 32 Ka-Me „Ringstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160 ff.), hat der Rat in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 Ka-Me „Ringstraße“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.  
Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Veränderungssperre erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Westick

Flur 7, Flurstücke 73, 134, 135, 138, 146, 220, 241, 259, 359, 360, 376, 377, 378, 379, 381, 382, 383, 448, 449, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 459, 460, 469, 470, 471, 472, 473, 483, 484, 485, 487, 488, 558, 559, 560, 561, 563, 566, 567, 568,

Flur 8, Flurstücke 432, 450 tlw., 452, 460, 468, 469 tlw., 473 tlw., 478, 490, 566, 567, 568, 569 tlw.,

### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5**

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 32 Ka-Me „Ringstraße“ rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

